

Satzung der Tennismgemeinschaft Thedinghausen e.V.

15.Januar 2010



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Tennissgemeinschaft Thedinghausen e.V.
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Thedinghausen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer Tennissportanlage für die Vereinsmitglieder und die Organisation des Spielbetriebes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Antrag soll den Namen, das Alter, und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

(3) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, ab dem 18. Lebensjahr, eine Stimme.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu schriftlich eingeladen.

Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die E-Mail-Adresse zu senden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Satzungsänderungen

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 7 Ziffer 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel - Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §7 (4) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei erhöhtem Finanzbedarf über die Höhe einer Umlage. Der Höchstbetrag einer Umlage beträgt 250€ pro Person ab dem 18. Lebensjahr. Ausgenommen sind die in der Beitragsordnung genannten Gruppen D, E, F und G.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen:

1. Vorsitzende/r,
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r,
3. Schatzmeister/in
4. Sportwart/in
5. Schriftwart/in
6. Jugendwart/in
7. Frauenwart/in
8. Pressewart/in

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(2) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden/in und dem Schatzmeister vertreten. Je zwei von ihnen, gemeinsam handelnd, vertreten den Verein. Über Konten des Vereins kann der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende/in oder der/die Schatzmeister/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(6) Zusätzlich können die jugendlichen Vereinsmitglieder zwischen 14 und 21 Jahren einen Jugendvertreter mit beratender Funktion in den Vorstand wählen. Dieser kann mit dem Jugendwart identisch sein. Einzelheiten hierzu regelt die Jugendordnung.

(7) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Die Hinzugezogenen haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

(8) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beitragsordnung
- Finanz- und Kassenwesen
- Spiel- und Platzordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung

(5) Über die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§11

Arbeitsstunden

(1) Jedes Mitglied leistet jährlich Arbeitsstunden. Umfang und Dauer sind in der Beitragsordnung geregelt. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder unter 16 und über 65 Jahren. Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen, vom jeweiligen Durchführungsbeauftragten abgezeichneten Arbeitszettel, nachgewiesen werden. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden berechnet (siehe Beitragsordnung). Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 12

Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Spenden,
3. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
4. Umlagen bis zu einer Höhe von 250€ pro erwachsenem Mitglied,
5. Nutzungsentgelte

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags liegt im freien Ermessen des Mitglieds, der Mindestbeitrag ist in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung geregelt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thedinghausen, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Thedinghausen, 15.Januar 2010

Dieter Fischer

1.Vorsitzender